

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1355

Provisorische Unterschutzstellung Firmenarchiv und Schuhammlung Bally, Schönenwerd

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/1189 vom 22. Juni 2026 stellte der Regierungsrat das Firmenarchiv und die Schuhammlung Bally unter provisorischen Schutz. Gleichzeitig erliess er folgendes Verbot:

«Der Bally Schuhfabriken GmbH und der Sachwalterin, Transliq AG, sowie ihren jeweiligen Organen und Mitarbeitenden wird unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall die Beschädigung oder gar die Zerstörung einzelner Dokumente oder Objekte des Archivs und der Schuhammlung als Ganzes sowie deren Teilung, Auflösung oder Entfernung vom jetzigen Standort in Schönenwerd verboten.»

Die Bally Schuhfabriken behauptet im Rahmen eines gegen die Verfügung angehobenen Verwaltungsbeschwerdeverfahren, dass sie nicht (mehr) Eigentümerin sei. Der Regierungsrat hat weder Kenntnis davon, ob diese Behauptung zutrifft, noch wer neue Eigentümerin oder neuer Eigentümer der mit RRB Nr. 2026/1189 geschützten Objekte ist.

2. Erwägungen

Das Firmenarchiv und die Schuhammlung Bally wurden vom Regierungsrat unabhängig der jeweiligen Eigentümerin oder der jeweiligen Besitzerin unter provisorischen Schutz gestellt. Da es derzeit eine Unsicherheit in Bezug auf die Eigentümerschaft der Schuhammlung gibt und der Regierungsrat keine gesicherte Kenntnis hat, wer Eigentümer ist und wer die tatsächliche Gewalt über die bereits unter provisorischen Schutz gestellten Objekte hat, rechtfertigt sich die Unterschutzstellungsverfügung im Amtsblatt zu publizieren (vgl. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG, BGS 124.11). Ebenso rechtfertigt es sich, die Straffolgen auf den jeweiligen Eigentümer sowie den jeweiligen Besitzer zwecks integralen Erhalts des Archivs und der Schuhammlung auszuweiten.

3. Beschluss

3.1 Ziff. 2.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2026/1189 vom 22. Juni 2026 wird wie folgt ergänzt:

Dem jeweiligen Eigentümer und dem jeweiligen Besitzer des Firmenarchivs und der Schuhammlung Bally, insbesondere der Bally Schuhfabriken GmbH und der Sachwalterin, Transliq AG, sowie ihren jeweiligen Organen und Mitarbeitenden, wird unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall die Beschädigung oder gar die Zerstö-

zung einzelner Dokumente oder Objekte des Archivs und der Schuhsammlung als Ganzes sowie deren Teilung, Auflösung oder Entfernung vom jetzigen Standort in Schönenwerd verboten.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

- 3.2 Ziff. 2.1, 2.2 (in der ergänzten Fassung gemäss vorliegenden Beschluss) und 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2026/1189 vom 22. Juni 2026 wird mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Departement für Bildung, Kultur und Sport
Amt für Kultur und Sport
Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
Bally Schuhfabriken GmbH, c/o Centralis Switzerland GmbH, Bahnhofstrasse 10, 6300 Zug **(Einschreiben)**

Bally Schuhfabriken GmbH, Gösgerstrasse 9, 5012 Schönenwerd
Transliq AG, Philipp Possa und Robert Bächler, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3011 Bern **(Einschreiben)**

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Provisorische Unterschutzstellung Firmenarchiv und Schuhsammlung Bally, Schönenwerd»)

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.